

Für das Erlaubnisverfahren sind vorzulegen:

- **schriftlicher formloser Antrag**
- Führungszeugnis Beleg-Art „O“ sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister (beides zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- deutscher Staatsangehörigkeitsausweis oder beglaubigte Kopie eines endgültigen deutschen Personalausweises
- Approbationsurkunde (beglaubigte Kopie)
- Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen seiner Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten, insbesondere der letzten beiden Jahre
Wurde vom Apotheker nach seiner Approbation mehr als 2 Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Berufstätigkeit ausgeübt, so kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens 6 Monate lang hauptberuflich wieder in einer im Geltungsbereich des Apothekengesetzes gelegenen Apotheke ausgeübt hat.
- Pacht-/Miet-/Kaufverträge sowie ggfs. Vorlage anderer Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen
- Aufstellung der zur Apotheke gehörenden Räumlichkeiten (bei der unveränderten Übernahme einer bereits bestehenden Apotheke genügt die Aussage darüber, dass sich die Räumlichkeiten nicht geändert haben)
- Bestätigung der Apothekerkammer über Nichtvorliegen berufsgerichtlicher Verurteilungen oder Verfahren
- Mitteilung, ob und ggfs. an welchem Ort der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine oder mehrere Apotheken betreibt
- eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller keine Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 ApoG verstoßen